

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZA 15/07

vom

1. August 2007

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. August 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. Müller, den Richter Wellner, die Richterin Diederichsen, die
Richter Stöhr und Zoll

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird
abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende
Aussicht auf Erfolg bietet.

Gründe:

- 1 Der mit der Beschwerde angegriffene Beschluss des 7. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Dresden vom 4. Mai 2007 ist nicht zu beanstanden.
Im Beschluss vom 20. Januar 2004 – VI ZB 76/03 – (VersR 2004, 622
f.) hat der Senat die Bestellung eines eigenen Anwalts durch den
Versicherungsnehmer bei Geltendmachung des Direktanspruchs gegen
den Haftpflichtversicherer und des Schadensersatzanspruchs gegen
den Halter/Fahrer des versicherten Fahrzeugs in einem gemeinsamen
Rechtsstreit nicht für notwendig erachtet mit der Folge, dass die damit
verursachten Kosten nicht erstattungsfähig sind, wenn kein besonderer
sachlicher Grund für die Einschaltung eines eigenen Anwalts bestand.
Hiervon abzugehen bietet der vorliegende Fall keinen Anlaß.

Dr. Müller

Wellner

Diederichsen

Stöhr

Zoll

Vorinstanzen:

LG Leipzig, Entscheidung vom 05.03.2007 - 5 O 4670/06 -

OLG Dresden, Entscheidung vom 04.05.2007 - 7 W 414/07 -

Vorinstanzen:

LG Leipzig, Entscheidung vom 05.03.2007 - 5 O 4670/06 -

OLG Dresden, Entscheidung vom 04.05.2007 - 7 W 414/07 -